

**Vorschlag des Vorstands zur
Neufassung der Satzung des Berliner Anwaltsvereins e.V.**

Alte Satzung	Neue Satzung
§ 1 Name, Sitz und Vereinsjahr	§ 1 Name, Sitz und Vereinsjahr
(1) Der Verein führt den Namen Berliner Anwaltsverein e.V.	(1) Der Verein führt den Namen Berliner Anwaltsverein e.V.
(2) Er hat seinen Sitz in Berlin.	(2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
(3) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.	(3) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
§ 2 Zweck des Vereins	§ 2 Zweck des Vereins
(1) Der Verein dient der Erhaltung und Förderung eines von sittlichem Ernst getragenen, dem Rechte, den Rechtsuchenden und der Rechtspflege dienenden, unabhängigen und nur dem Gewissen verpflichteten Anwaltsstandes, der Pflege kollegialer Gesinnung und der Wahrung der wissenschaftlichen und sozialen Belange der Anwaltschaft.	(1) Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Förderung der beruflichen Interessen und sozialen Belange einer den Rechtsuchenden und der Rechtspflege verpflichteten unabhängigen Anwaltschaft.
(2) Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Er kann sich für bestimmte Aufgaben mit Zustimmung der Mitgliederversammlung an wirtschaftlichen Zusammenschlüssen beteiligen oder solche errichten.	(2) Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Er kann sich für bestimmte Aufgaben mit Zustimmung der Mitgliederversammlung an wirtschaftlichen Zusammenschlüssen beteiligen oder solche errichten.
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Vorschlag Neufassung der Satzung 2020

<p>(1) Der Verein besteht aus ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern. Er kann fördernde Mitglieder aufnehmen.</p>	<p>(1) Der Verein besteht aus ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern. Er kann fördernde Mitglieder aufnehmen.</p>
<p>(2) Ordentliche Mitglieder können nur bei Berliner Gerichten zugelassene Rechtsanwälte sein.</p>	<p>(2) Ordentliche Mitglieder können bei einer deutschen Rechtsanwaltskammer zugelassene Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte sowie Syndici sein.</p>
<p>(3) Außerordentliche Mitglieder können in Ehren ausgeschiedene Berliner Rechtsanwälte, an anderen deutschen Gerichten zugelassene sowie ausländische Rechtsanwälte werden.</p>	<p>(3) Außerordentliche Mitglieder können in Ehren aus dem Beruf ausgeschiedene ordentliche Mitglieder sowie ausländische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sein.</p>
<p>(4) Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluß des Vorstandes früheren Mitgliedern des Berliner Anwaltsvereins e.V. und anderen Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um die Berliner Anwaltschaft und die Rechtspflege besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder; laufende Beiträge werden von ihnen nicht erhoben.</p>	<p>(4) Die Ehrenmitgliedschaft kann Mitgliedern des Vereins und anderen Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um die Berliner Anwaltschaft und die Rechtspflege besonders verdient gemacht haben.</p>
<p>(5) Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die nicht als Rechtsanwälte zugelassen sind und den Zweck des Vereins unterstützen wollen.</p>	<p>(5) Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen wollen.</p>
<p>(6) Über die Aufnahme der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder entscheidet der Vorstand. Über dessen Ablehnung entscheidet auf Einspruch des Antragstellers, der binnen 2 Wochen nach Absendung des die Ablehnung mitteilenden eingeschriebenen Briefes beim Vorstand schriftlich eingegangen sein muß, die Mitgliederversammlung endgültig. Die Entscheidungen bedürfen</p>	<p>(6) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung eines Antrags auf Aufnahme ist Einspruch möglich. Der Einspruch hat binnen 2 Wochen nach Zugang der Ablehnung bei der Geschäftsstelle des Vereins schriftlich einzugehen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.</p>

keiner Begründung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.	
(7) Über die Aufnahme fördernder Mitglieder entscheidet der Vorstand.	(7) Nur ordentliche Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und haben passives Wahlrecht.
§ 4 Verlust der Mitgliedschaft	§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft
(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, die dem Verein schriftlich abzugeben ist, am Ende des laufenden Vereinsjahres, wenn sie drei Monate vor dessen Ablauf dem Verein zugeht.	(1) Die Mitgliedschaft kann durch Austritt beendet werden. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung oder Erklärung per Email gegenüber der Geschäftsstelle des Vereins. Er wird wirksam mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf eines Vereinsjahres.
(2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Tod, bei ordentlichen Mitgliedern und auswärtigen außerordentlichen Mitgliedern auch durch Aufgabe, Zurücknahme oder Entziehung der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.	(2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Tod sowie bei ordentlichen Mitgliedern und ausländischen außerordentlichen Mitgliedern auch durch Rückgabe oder Entziehung der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.
(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es	(3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden,
a) dem Ansehen oder dem Zweck des Vereins gröblich zuwiderhandelt,	
b) mit Beiträgen mindestens in Höhe eines Halbjahresbeitrages im Rückstand ist und diesem Rückstand trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb zwei Wochen zahlt. Vor dem Ausschluß ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Rechtfertigung innerhalb einer Frist von einem Monat zu gewähren. Über den Ausschluß entscheidet der	a) wenn es mit Beiträgen - mindestens in Höhe eines Halbjahresbeitrages - im Rückstand ist und diesen Rückstand trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Wochen ausgleicht,

Vorschlag Neufassung der Satzung 2020

<p>Vorstand, gegen dessen Entscheidung binnen einem Monat nach Absendung schriftlich Einspruch an die Mitgliederversammlung eingelegt werden kann, deren Entscheidung endgültig ist.</p>	
	<p>b) aus sonstigem wichtigen Grund.</p>
	<p>(4) Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb einer Frist von einem Monat zu gewähren. Gegen den Ausschluss kann binnen eines Monats nach Abschluss schriftlich Einspruch an die Mitgliederversammlung eingelegt werden, deren Entscheidung endgültig ist. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.</p>
<p>§ 5 Vereinsbeiträge</p>	<p>§ 5 Vereinsbeiträge</p>
<p>(1) Die Mitglieder sind zur Zahlung von laufenden Beiträgen verpflichtet, deren Höhe für ordentliche und außerordentliche Mitglieder die Mitgliederversammlung jeweils für das laufende Kalenderjahr festsetzt. Bis zur Neufestsetzung des Jahresbeitrages durch die Mitgliederversammlung ist der zuletzt festgesetzte Beitrag weiter zu zahlen. Der Jahresbeitrag ist in zwei Halbjahresraten fällig, und zwar für das erste Halbjahr am 15.2. und für das zweite Halbjahr am 15.8. eines jeden Jahres beziehungsweise innerhalb von vier Wochen nach dem Beitritt zahlbar. Neue Mitglieder, die in der zweiten Jahreshälfte eintreten, zahlen im</p>	<p>(1) Die Mitglieder sind zur Zahlung von laufenden Beiträgen verpflichtet, deren Höhe für ordentliche und außerordentliche Mitglieder die Mitgliederversammlung festsetzt. Bis zur Neufestsetzung des Jahresbeitrages durch die Mitgliederversammlung ist der zuletzt festgesetzte Beitrag weiter zu zahlen. Der Jahresbeitrag ist in zwei Halbjahresraten fällig, und zwar für das erste Halbjahr am 15.2. und für das zweite Halbjahr am 15.8. eines jeden Jahres beziehungsweise innerhalb von vier Wochen nach der Aufnahme zahlbar. Neue Mitglieder, die in der zweiten Jahreshälfte aufgenommen werden, zahlen im Jahr ihres Beitritts den</p>

Vorschlag Neufassung der Satzung 2020

Jahr ihres Beitritts den halben Jahresbeitrag. Die Höhe und die Zahlungsweise des Beitrags fördernder Mitglieder setzt der Vorstand fest.	halben Jahresbeitrag. Die Höhe und die Zahlungsweise des Beitrags fördernder Mitglieder setzt der Vorstand fest.
(2) Soweit die Jahresbeiträge zur Deckung der Unkosten des Vereins und Förderung des Vereinszwecks nicht ausreichen, kann die Erhebung eines Zuschlages zum Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Antrag auf Erhebung des Zuschlages ist mit der Einladung als Gegenstand der Tagesordnung bekannt zu machen.	(2) Soweit die Jahresbeiträge zur Deckung der Kosten des Vereins und Förderung des Vereinszwecks nicht ausreichen, kann die Erhebung eines Zuschlages zum Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Antrag auf Erhebung des Zuschlages ist mit der Einladung als Gegenstand der Tagesordnung bekannt zu machen.
(3) Aus besonderen Gründen kann der Schatzmeister auf Antrag Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.	(3) Aus besonderen Gründen kann die Schatzmeisterin / der Schatzmeister auf Antrag Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.
(4) Mitglieder, welche das 80. Lebensjahr überschritten haben, zahlen keine laufenden Vereinsbeiträge.	(4) Ehrenmitglieder und Mitglieder, welche das 80. Lebensjahr überschritten haben, zahlen keine laufenden Vereinsbeiträge.
(5) Bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres nach ihrer erstmaligen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zahlen ordentliche und außerordentliche Mitglieder die Hälfte des allgemeinen Beitrages.	(5) Bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres nach ihrer erstmaligen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zahlen ordentliche und außerordentliche Mitglieder die Hälfte des allgemeinen Beitrages.
(6) Die Mitglieder müssen dem Verein eine Einziehungsermächtigung erteilen.	(6) Die Mitglieder sollen dem Verein eine Einziehungsermächtigung erteilen.
§ 6 Organe und Gliederungen	§ 6 Organe
(1) Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.	(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Vorschlag Neufassung der Satzung 2020

<p>(2) Auf Beschluss des Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen und Gliederungen, insbesondere Fachgemeinschaften und Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.</p>	<p>(2) Auf Beschluss des Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Arbeitskreise und Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.</p>
<p>§ 7 Vorstand</p>	<p>§ 7 Vorstand</p>
<p>(1) Der Vorstand besteht nach Bestimmung der Mitgliederversammlung aus 3 bis 7 Mitgliedern, nämlich</p>	<p>(1) Der Vorstand besteht nach Bestimmung der Mitgliederversammlung aus 3 bis 9 Mitgliedern, nämlich</p>
<p>dem Vorsitzenden</p>	<p>a) der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden,</p>
<p>dem stellvertretenden Vorsitzenden</p>	<p>b) der / dem stellvertretenden Vorsitzenden,</p>
<p>dem Schatzmeister</p>	<p>c) der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister,</p>
<p>und bis zu vier Beisitzern.</p>	<p>d) und bis zu sechs weiteren Vorstandsmitgliedern.</p>
	<p>(2) Der Vorstand kann zusätzlich Beiratsmitglieder mit Sitz im Vorstand bestellen.</p>
<p>(2) Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Der Verein wird durch den Vorsitzenden allein und durch den stellvertretenden Vorsitzenden in Gemeinschaft mit dem Schatzmeister gerichtlich und außergerichtlich vertreten.</p>	<p>(3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den gemäß Absatz 1 lit. a) bis c) aufgeführten Vorstandsmitgliedern. Der Verein wird durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende allein oder durch die in Absatz 1 lit. b) und c) aufgeführten Vorstandsmitglieder gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.</p>
<p>(3) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsverteilung obliegt dem Vorsitzenden.</p>	<p>(4) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsverteilung obliegt dem / der Vorsitzenden.</p>

Vorschlag Neufassung der Satzung 2020

<p>(4) Der Vorstand kann Beiratsmitglieder mit Sitz im Vorstand bestellen.</p>	
<p>(5) Der Vorstand kann einen besoldeten Geschäftsführer bestellen, der von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.</p>	<p>(5) Der Vorstand kann besoldete Geschäftsführer / Geschäftsführerinnen bestellen, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen sind.</p>
<p>(6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Nachwahlen erfolgen in einer Mitgliederversammlung; die Nachwahl ist mit der Einladung als Gegenstand der Tagesordnung bekannt zu machen.</p>	<p>(6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Nachwahlen erfolgen in einer Mitgliederversammlung; die Nachwahl ist mit der Einladung als Gegenstand der Tagesordnung bekannt zu machen.</p>
<p>(7) Auf die Wählbarkeit der Mitglieder des Vorstandes findet § 66 Bundesrechtsanwaltsordnung entsprechende Anwendung.</p>	<p>(7) Auf die Wählbarkeit der Mitglieder des Vorstandes findet § 66 Bundesrechtsanwaltsordnung entsprechende Anwendung. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht keiner der Kandidatinnen / Kandidaten im ersten Wahlgang die erforderliche absolute Mehrheit, wird zwischen den zwei Kandidatinnen / Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl durchgeführt; hierbei ist wiederum gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält (<i>alternativ: wer die meisten Stimmen erhält</i>).</p>
<p>(8) Für den Fall, dass ein Mitglied des Vorstandes gemäß Absatz 2 (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Vorstand ausscheidet, wählt der Vorstand auf Vorschlag des Vorsitzenden aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder (gemäß Absatz 1) einen Nachfolger, der die Funktion des Ausgeschiedenen bis zum</p>	<p>(8) Für den Fall, dass ein Mitglied des Vorstandes gemäß Absatz 2 (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Vorstand ausscheidet, wählt der Vorstand aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder (gemäß Absatz 1) eine Person, die die Funktion des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bis zum Ablauf seiner verbleibenden</p>

Ablauf dessen Amtsdauer übernimmt. Scheidet der Vorsitzende aus, übernimmt der Stellvertretende Vorsitzende dessen Amtsgeschäfte.	Amtsdauer übernimmt. Scheidet der / die Vorsitzende aus, übernimmt der / die stellvertretende Vorsitzende dessen / deren Amtsgeschäfte.
§ 8 Mitgliederversammlung	§ 8 Mitgliederversammlung
(1) In der in den ersten fünf Monaten jeden Jahres stattfindenden Jahresversammlung der Mitglieder ist vom Vorstand der Jahres- und Kassenbericht zu erteilen. Die Jahresversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters, die Festsetzung der Jahresbeiträge und über die Satzungsänderungen. Nach Ablauf der Amtsdauer des Vorstandes beschließt sie über die Neuwahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer.	(1) In der in den ersten fünf Monaten jeden Jahres stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung ist vom Vorstand der Jahres- und Kassenbericht mitzuteilen. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
	a) die Entlastung des Vorstandes,
	b) die Festsetzung der Jahresbeiträge,
	c) Satzungsänderungen,
	d) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer / Kassenprüferinnen nach Ablauf ihrer Amtszeit,
	e) den Einspruch gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie den Einspruch gegen einen Ausschließungsbeschluss durch den Vorstand,
	f) andere in dieser Satzung genannte Beschlussgegenstände.
(2) Weitere Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Eine Mitgliederversammlung muß	(2) Weitere Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Eine Mitgliederversammlung muss

Vorschlag Neufassung der Satzung 2020

einberufen werden, wenn mindestens 30 Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung verlangen.	einberufen werden, wenn mindestens 30 ordentliche Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung verlangen.
(3) In der Mitgliederversammlung sind nur die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder stimmberechtigt. Passives Wahlrecht haben nur ordentliche Mitglieder.	
§ 9 Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung	§ 9 Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
(1) Die Mitgliederversammlung wird unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen einberufen. Die Ladung ist durch einen Aushang im Anwaltszimmer des Landgerichts Berlin, Tegeler Weg 1721, Littenstraße 1117 und durch Veröffentlichung im letzten vor dem Termin erscheinenden Berliner Anwaltsblatt bekannt zu geben. Für die Wahrung der Ladungsfrist ist der Tag des Aushangs in den Landgerichten maßgebend.	(1) <i>Die Mitgliederversammlung wird unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen einberufen. Die Ladung ist durch Veröffentlichung auf der Vereins-Website www.berliner-anwaltsverein.de und durch Veröffentlichung im letzten vor dem Termin erscheinenden Berliner Anwaltsblatt bekannt zu machen. Für die Wahrung der Ladungsfrist ist der Tag der Bekanntgabe auf der Vereinswebsite maßgebend.</i>
(2) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter.	(2) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem / der Vorsitzenden oder der / dem stellvertretenden Vorsitzenden.
(3) Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.	(3) Über die Mitgliederversammlung ist eine von der / dem Vorsitzenden oder der / dem stellvertretenden Vorsitzenden und einer Protokollführerin / einem Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.
§ 10 Satzungsänderung	§ 10 Satzungsänderung

Vorschlag Neufassung der Satzung 2020

<p>Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.</p>	<p>Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.</p>
<p>§ 11 Auflösung</p>	<p>§ 11 Auflösung</p>
<p>(1) Die Auflösung kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.</p>	<p>(1) Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.</p>
<p>(2) Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und Verwertung des verbleibenden Vermögens. Das bei der Auflösung sich ergebende Reinvermögen ist ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden oder fließt der Rechtsanwaltskammer Berlin zu.</p>	<p>(2) Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und Verwertung des verbleibenden Vermögens.</p>
<p>(3) Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens bei einer Auflösung des Vereins sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche den Zweck des Vereins und dessen Vermögensverwendung betreffen, sind vor ihrem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.</p>	